



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 2006

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
320	21. 4. 2006	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Amtsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen in Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgerichte – ERVVO AG)	148
641	28. 3. 2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)	142
7113	4. 4. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussVO)	142
77	27. 3. 2006	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO)	145
77	2. 12. 2005	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	145
77	2. 12. 2005	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	146
	23. 3. 2006	Genehmigung der 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Sundern	147
	10. 2. 2006	Genehmigung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven	148

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

641

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
bei mit öffentlichen Mitteln und mit
Wohnungsfürsorgemitteln geförderten
Eigentumsmaßnahmen
(1. ZinsVO)**

Vom 28. März 2006

Aufgrund des § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neu gefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 176 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Datum „30. Juni 2002“ wird durch das Datum „30. Juni 2006“ ersetzt.
 - b) Das Zitat „ 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ wird durch das Zitat „9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der VO WoFG NRW“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Das Datum „1.7.2002“ wird durch das Datum „1. Juli 2006“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung „Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ wird durch die Bezeichnung „Ministerium für Bauen und Verkehr“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

7113

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Ladenschluss
(LadenschlussVO)**

Vom 4. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussVO) vom 27. April 2004 (GV. NRW. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 2 wird durch die beigefügte Anlage **Anlage** ersetzt.
2. In § 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Anlage zu § 2

Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte

Regierungsbezirk Arnsberg

in der Stadt **Altena** die Bachstraße bis Haus Nr. 50, die Straßen Lennestraße, Kirchstraße, Fritz-Thomee-Straße, Freiheitstraße, Marktstraße, Am Stapel

in der Stadt **Arnsberg** der historische Stadtkern des Stadtteils Alt-Arnsberg, begrenzt durch die Straßen Prälaturstraße, Promenade, Hanstein, Schlossstraße, Mühlenstraße, Königstraße und das Gelände des Bahnhofgebäudes

in der Stadt **Attendorn** die Stadtteile Attendorn-Stadt, Eichen, Ewig, Kraghammer, Neulisternohl und Wörmge

Stadt Bad Berleburg

in der Gemeinde **Bad Sassendorf** der Ortsteil Bad Sassendorf,

in der Gemeinde **Bestwig** der Ortsteil Wasserfall einschließlich des Freizeitentrums „Fort Fun“

in der Stadt **Bochum** das nördliche Ufergelände des Kemnader Sees, vom Kemnader Wehr bis zum Ende des Bootshafens Heveney, begrenzt durch die Hevener Straße; das Zisterzienserkloster Stiepel

in der Stadt **Brilon** der Stadtteil Brilon

in der Stadt **Dortmund** das Gelände des Westfalenparks, des Revierparks Wischlingen und Stadtteil Syburg

in der Stadt **Drolshagen** die Stadtteile Herpel und Kalberschnacke

in der Stadt **Erwitte** der Stadtteil Bad Westernkotten

in der Gemeinde **Eslohe** der Ortsteil Eslohe

in der Stadt **Freudenberg** die Stadtteile Freudenberg, Büschergrund, Hohenhain, Mausbach und Plittershagen, einschließlich Kurgelbietszone

in der Stadt **Hagen** die Stadtteile Bathey und Hengstey und das Gelände des Freilichtmuseums Mäckingerbach-tal

in der Stadt **Hallenberg** die Stadtteile Hallenberg und Liesen

in der Stadt **Hattingen** der Stadtteil Blankenstein

in der Stadt **Herne** der Revierpark Gysenberg

in der Stadt **Hilchenbach** die Stadtteile Stadtkern Hilchenbach und Müsen

in der Stadt **Iserlohn** der Stadtteil Letmathe-Untergrüne

in der Gemeinde **Kirchhundem** der Ortsteil Oberhundem

in der Stadt **Bad Laasphe** die Stadtteile Stadtkern Bad Laasphe, Feudinggen und Hesselbach

in der Stadt **Lennestadt** die Stadtteile Bilstein und Saalhausen und das Gelände der Karl-May-Festspiele Elspe

in der Stadt **Lippstadt** der Stadtteil Bad Waldliesborn

in der Stadt **Marsberg** der Stadtteil Helminghausen

in der Stadt **Medebach** das Gebiet des „Gran Dorado Park Sauerland“

in der Stadt **Meinerzhagen** die Stadtteile Berlinghausen, Hunswinkel, Stadtkern Meinerzhagen, Valbert und Windebruch

in der Stadt **Meschede** das Gebiet der Sperrmauer der Hennetalsperre bis zu einem Abstand von 500 m vor der Sperrmauer sowie die Stadtteile Berghausen, Enkhausen und Mielinghausen

in der Gemeinde **Möhnesee** die Ortsteile Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen und Wamel

in der Gemeinde **Netphen** die Ortsteile Brauersdorf, Deuz, Hainchen und Netphen

in der Stadt **Olpe** die Stadtteile Stadtkern Olpe, Ronnewinkel, Rosenthal, Eichhagen, Hitzendumicke, Kessenhammer, Rhode, Sondern und Stade

in der Stadt **Olsberg** die Ortsteile Bigge und Olsberg

in der Stadt **Schmallenberg** die Ortsteile Schmallenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg

in der Stadt **Selm** der Ortsteil Cappenberg

in der Stadt **Soest** der Altstadtkern, begrenzt durch folgende Straßen: Dasselwall, Freiligrathwall, Aldegreverwall, Brüder-Walburger-Wallstraße, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Nelmannwall, Immermannwall, Brunowall, Ulrichertor

in der Stadt **Sundern** die Stadtteile Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese

in der Stadt **Warstein** das Fremdenverkehrsgebiet Wildpark und Tropfsteinhöhle sowie der Haus Dassel Park im Stadtteil Allagen

in der Stadt **Werl** der Stadtteil Stadtmitte/Stadtzentrum

in der Stadt **Winterberg** die Stadtteile Altastenberg, Elkeringhausen, Hoheleye, Langewiese, Mollseifen, Neustenberg, Niedersfeld, Winterberg und Züschen

in der Stadt **Witten** der durch die nachstehenden Grenzen beschriebene Teil des Stadtgebietes, wobei die Straßen beidseitig zu diesem Gebiet gehören: Wittener Straße, Meesmannstraße, Vormholzer Straße, Wittener Straße, Seestraße, Brückenkamp, Am Ellinghof, Am Spliethof, Dorfstraße, Universitätsstraße, Querenburger Straße, Stadtgrenze zwischen Querenburger Straße und Wittener Straße

Regierungsbezirk Detmold:

Stadt **Brakel**

in der Stadt **Bad Driburg** die Stadtteile Bad Driburg, Alhausen, Bad Hermannsborn und Neuenheerse

Stadt **Bad Lippspringe**

Stadt **Bad Oeynhausen**

in der Stadt **Bad Salzuflen** die Stadtteile Salzuflen und Schötmar

Stadt **Bad Wünnenberg**

in der Stadt **Detmold** die Stadtteile Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen (mit Grotenburg)

in der Stadt **Horn-Bad Meinberg** die Stadtteile Bad Meinberg und Holzhausen-Externsteine

in der Stadt **Höxter** das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloss Corvey

in der Gemeinde **Kalletal** das Weserfreizeitzentrum

in der Stadt **Lemgo** das Gebiet innerhalb der Wallanlagen und östlich der Engelbert-Kämpfer-Straße

Stadt **Nieheim**

Stadt **Porta Westfalica**

in der Stadt **Salzkotten** der Stadtteil Verne

in der Stadt **Schieder-Schwalenberg** die Stadtteile Schieder und Schwalenberg

in der Gemeinde **Schloß Holte-Stukenbrock** der Ortsteil Stukenbrock

Stadt **Vlotho**

Stadt **Willebadessen**

Regierungsbezirk Düsseldorf:

in der Gemeinde **Bedburg-Hau** das Gelände des Schlosses Moyland

in der Gemeinde **Brüggen** das Gelände der Burg Brüggen, die Straßen Burgwall, Klosterstraße ab Mündung Westring bis zur Kreuzung Roermonder/Borner Straße, Borner Straße bis einschließlich „Wilhelm-Kerren-Museum“ und das Gelände des Natur- und Tierparks „Schwalmtal“

in der Stadt **Dormagen** der Stadtteil Zons

in der Stadt **Emmerich** der Stadtteil Elten

in der Gemeinde **Erkrath** und der Stadt **Mettmann** das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße 1, Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann

in der Stadt **Essen** die Stadtteile Kettwig, Werden, Bredeley und Heisingen bis max. 300 m Entfernung zum Ufergelände des Baldeneysees und der Ruhr

Stadt Goch

in der Gemeinde **Jüchen** das Gelände des Schlosses Dyck

in der Stadt **Kalkar** das Stadtgebiet Kalkar in den Grenzen bis zum 30.6.1969 und das Freizeitgelände „Wisseler See“

in der Stadt **Kevelaer** der Stadtteil Kevelaer in den Grenzen bis zum 30.6.1969, der Stadtteil Winnekendonk und das Gebiet des Niederrheinparks „Plantaria“ Vogel- und Blumenwelt

in der Stadt **Korschenbroich** das Rittergut Birkhof

Gemeinde Kranenburg

in der Stadt **Krefeld** der historische Stadtkern des Ortsteils Linn mit der Burg Linn, dem Museum Burg Linn sowie Textilmuseum in den durch die Denkmalsbereichssatzung vom August 1987 festgelegten Grenzen

in der Stadt **Nettetal** der Bereich der Strandbäder an den Krickenbergseen in den Ortsteilen Hainsbeck und Leuth

in der Stadt **Neuss** die Skihalle Neuss

in der Stadt **Solingen** der Stadtteil Burg a.d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg

in der Stadt **Velbert** der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 und der historische Stadtkern des Stadtteils Langenberg

in der Stadt **Wesel** im Ortsteil Flüren die Grav-Insel

in der Stadt **Xanten** das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31.12.1974

Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt **Aachen** die historische Altstadt innerhalb des Grabenrings sowie die Stadtteile Burtscheid und Kornelimünster

in der Gemeinde **Aldenhoven** der Ortsteil Aldenhoven

Stadt Bad Honnef**Stadt Bad Münstereifel**

in der Gemeinde **Blankenheim** der Ortsteil Blankenheim (Ahr)

in der Bundesstadt **Bonn** im Stadtteil Mehlem die Austraße zwischen Rheinufer und Deichmanns Aue, Von-Sandt-Ufer zwischen Rheinallee (Fähre) und Rheinstraße, die Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, die Charles-de-Gaulle-Straße, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

in der Stadt **Brühl** das Gebiet des Schlosses Augustsburg und des Schlossparkgeländes, des Freizeitparks „Phantasialand“ und des Erholungsparks Ville

Stadt Burscheid

in der Gemeinde **Dahlem** der Ortsteil Kronenburg

in der Stadt **Eschweiler** das Erholungsgebiet Blausteinsee

in der Gemeinde **Gangelt** die Ortsteile Birgden, Breberden, Gangelt, Mindergangelt und Schierwaldenrath

in der Stadt **Gummersbach** die Stadtteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach

in der Stadt **Heimbach** die Stadtteile Heimbach und Haensfeld

in der Gemeinde **Hellenthal** die Ortsteile Hollerath und Udenbreth

in der Stadt **Hückeswagen** die Ortsteile Wefelsen, Käferberger Halbinsel und Großbergerhausener Bucht

in der Gemeinde **Kall** im Ortsteil Steinfeld der Klosterbereich

in der Stadt **Köln** im Gebiet der Altstadt, äußere Begrenzung: linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Severinsbrücke, Bahnhofsvorplatz, An den Dominikanern, Komödienstraße, Unter Fettenhennen, Hohe Straße, Hohe Pforte, Waidmarkt, Severinstraße bis Brückenramp sowie im Gebiet des Zoologischen Gartens, begrenzt durch die Straßen Lennestraße, Riehlerstraße, Alter Stammheimer Weg, Stammheimer Straße und Pionierstraße

Stadt Königswinter

in der Gemeinde **Kreuzau** der Ortsteil Obermaubach

Gemeinde Kürten

in der Stadt **Leichlingen** die Ortsteile Diepental, Fähr, Junkersholz, Kradenpuhl, Krähwinkel, Leysiefen, Metzholz, Nesselrath, Sonne, Stöcken, Unterberg und Witzhelden

in der Gemeinde **Marienheide** die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stühlinghausen, Wernscheid, Marienheide und Gimborn

in der Stadt **Mechernich** der Ortsteil Kommern und die Burganlage Satzvey und die Kultur- und Erlebnisfabrik „Zikkurat“

in der Stadt **Monschau** der Stadtteil Monschau und Rohren

in der Gemeinde **Nettersheim** die Ortsteile Nettersheim und Marmagen

in der Stadt **Nideggen** die Stadtteile Nideggen und Schmidt

in der Gemeinde **Nümbrecht** der Ortsteil Nümbrecht

in der Gemeinde **Odenthal** der Ortsteil Altenberg

Stadt Overath

in der Gemeinde **Reichshof** der Ortsteil Eckenhagen

in der Stadt **Schleiden** die Stadtteile Schleiden und Gmünd

Gemeinde Selfkant

in der Gemeinde **Simmerath** die Ortsteile Dedenborn, Rurberg, Woffelsbach, Hammer, Einruhr und Erkensruhr

in der Gemeinde **Wachtberg** der Ortsteil Adendorf

in der Gemeinde **Waldfeucht** die Ortsteile Waldfeucht, Brüggelchen und Haaren

in der Stadt **Wegberg** die Ortsteile Schwaam und Tüschbroich

in der Stadt **Wermelskirchen** die Ortsteile Dabringhausen und Dhünn

in der Stadt **Wiehl** die Ortsteile Alperbrück, Pfaffenberg und Wiehl

Regierungsbezirk Münster:**Stadt Billerbeck**

in der Stadt **Bottrop** die Freizeiteinrichtung „Schloß Beck“

in der Stadt **Dorsten** die Straße Schloß

Stadt **Haltern**

in der Gemeinde **Legden** der Ferien- und Freizeithof „Dorf Münsterland“

in der Gemeinde **Nordkirchen** der Ortsteil Nordkirchen

in der Stadt **Oelde** der Stadtteil Stromberg

in der Gemeinde **Schöppingen** der Ortsteil Eggerode

Stadt **Tecklenburg** mit Ausnahme der Stadtteile Ledde und Leeden

Stadt **Telgte** ohne den Stadtteil Westbevern

in der Stadt **Waltrop** die Straße zum Neuen Hebewerk

– GV. NRW. 2006 S. 142

77

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung
über die Freistellung von Abwasser-
behandlungsanlagen
von der Genehmigungspflicht
(FreistVO)**

Vom 27. März 2006

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO) vom 20. Februar 1992 (GV. NRW. S. 100), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 917), wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 der Anlage zu § 1 werden die Textstelle „(DIN 4040)“ und in Nummer 3 die Textstelle „(DIN 1999, Teile 1 bis 6)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 145

77

**Änderung
der Satzung für den Ruhrverband
Vom 2. Dezember 2005**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), am 2. Dezember 2005 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband in der Neufassung vom 13. Februar 2004 (GV. NRW. S. 110) wie folgt zu ändern:

1. Nach § 20 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

§ 20a

Sonderbeiträge für Wasserentnehmer

(1) ¹Wasserentnehmer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RuhrVG, die als Wasserversorgungsunternehmen nach dem 31.12.2005 zusätzliche Wassermengen entnehmen, weil sie durch den Abschluss neuer Verträge neue Versorgungsgebiete oder neue Sonderkunden mit einem Mindestabsatz von jeweils 30.000 m³/a beliefern, haben auf Antrag für diese Zusatzwassermengen lediglich 75 % des Beitrags nach § 20 Abs. 3 unter Einschluss des Reinhalteanteils gemäß § 24 Abs. 4 (B-Wasser) zu zahlen; dies gilt auch, soweit das entnommene Zusatzwasser dem Verbandsgebiet dauernd entzogen wird. ²Die Anwendung dieser Regelung ist ausgeschlossen, soweit es sich bei den neuen Versorgungsgebieten oder Sonderkunden um solche handelt, die von dem Wasserentnehmer oder einem Rechtsvorgänger vor dem 31.12.2005 versorgt wurden, aber zwischenzeitlich in Wegfall geraten sind. ³Neue Versorgungsgebiete sind solche, die vor dem 31.12.2005 zu keinem Zeitpunkt von welchem Wasserversorgungsunternehmen auch immer mit Wasser aus einem vom Talsperrenausgleich beeinflussten Teil des Verbandsgebiets oder aus Talsperren des Verbandes versorgt worden sind. ⁴Neue Sonderkunden sind solche, die vor dem 31.12.2005 zu keinem Zeitpunkt, sei es als Mitglied des Ruhrverbandes oder als Kunde eines Wasserversorgungsunternehmens, Wasser aus einem vom Talsperrenausgleich beeinflussten Teil des Verbandsgebiets oder aus Talsperren des Verbandes bezogen haben. ⁵Ein Unternehmen, das Rechtsnachfolger eines Unternehmens ist, das vor dem 31.12.2005 Wasser aus einem vom Talsperrenausgleich beeinflussten Teil des Verbandsgebiets oder aus Talsperren des Verbandes bezogen hat, oder das Anlagen, Grundstücke oder Betriebsstätten eines Unternehmens übernommen hat, die vor dem 31.12.2005 mit Wasser aus einem vom Talsperrenausgleich beeinflussten Teil des Verbandsgebiets beliefert worden sind, gilt nicht als neuer Sonderkunde im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹Wasserentnehmer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RuhrVG, die für den eigenen Betrieb nach dem 31.12.2005 zusätzliche Wassermengen entnehmen, weil sie neue eigene Anlagen, Grundstücke oder Betriebsstätten mit einer Mindestentnahme von jeweils 30.000 m³/a versorgen, haben auf Antrag für diese Zusatzwassermengen lediglich 75 % des Beitrags nach § 20 Abs. 4 2. Spiegelstrich unter Einschluss des Reinhalteanteils gemäß § 24 Abs. 4 (C2-Wasser) zu zahlen; dies gilt auch, soweit das entnommene Zusatzwasser nicht ausschließlich zu Kühlzwecken verwendet wird. ²Die Anwendung dieser Regelung ist ausgeschlossen, soweit es sich bei den neuen Anlagen, Grundstücken oder Betriebsstätten um solche handelt, die von dem Wasserentnehmer oder einem Rechtsvorgänger vor dem 31.12.2005 versorgt wurden, aber zwischenzeitlich in Wegfall geraten sind.

(3) Nachwirkende Beiträge gemäß § 25 Abs. 4 RuhrVG werden durch Sonderbeiträge im Sinne dieser Vorschrift gemindert.

(4) Die Voraussetzungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind von den jeweiligen Mitgliedern im Rahmen der Erklärung nach § 28 Abs. 2 nachzuweisen.

2. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. März 2006 – IV-6.-5.7.03 – gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 RuhrVG wird hiermit gemäß § 11 Abs. 4 RuhrVG bekannt gemacht.

Essen, den 23. März 2006

Der Vorsitzende des Vorstandes

Prof. Dr.-Ing. B o d e

– GV. NRW. 2006 S. 145

77

Änderung der Satzung für den Ruhrverband Vom 2. Dezember 2005

Die Versammlung hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), am 2. Dezember 2005 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband in der Neufassung vom 13. Februar 2004 (GV. NRW. S. 110) wie folgt zu ändern:

1. Nach § 28 werden folgende Vorschriften neu eingefügt:

„§ 28 a

Veranlagung ausgeschiedener und ihre Teilnahme einschränkender

Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RuhrVG (Zu § 25 Abs. 4 RuhrVG)

(1) ¹Abwasserableiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RuhrVG, deren Abwasser sich nach Menge oder Beschaffenheit dergestalt verändert, dass der Mindestbeitrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr erreicht wird (Ausscheiden aus dem Verband), werden auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 RuhrVG nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes für die Zeit nach ihrem Ausscheiden weiter zu Beiträgen veranlagt, wenn ihr Reinhaltebeitrag ohne Berücksichtigung der Abwasserabgabe im Mittel der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 den Betrag von 35.000 € erreicht hat (nachwirkende Beiträge für das Ausscheiden). ²Der Errechnung eines nachwirkenden Beitrages für das Ausscheiden wird der Durchschnittswert der nach den Veranlagungsrichtlinien anzusetzenden Bewertungseinheiten der drei dem Ausscheiden aus dem Verband vorausgegangenen Veranlagungsjahre zugrunde gelegt, wobei dieser Wert in jedem Veranlagungsjahr nach dem Ausscheiden jeweils um ein Fünftel abgesenkt wird. ³Die nachwirkende Beitragspflicht gilt für 15 Jahre. ⁴Werden Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes durch das Abwasser verbleibender

oder neu hinzutretender Mitglieder mindestens im gleichen Maße genutzt wie zuvor durch das ausgeschiedene Mitglied, ist von der Heranziehung zu nachwirkenden Beiträgen abzusehen; die Darlegungslast hierfür obliegt dem ausgeschiedenen Mitglied. ⁵Tritt ein ausgeschiedenes Mitglied wieder in den Verband ein, endet die nachwirkende Beitragsveranlagung; bei erneutem Ausscheiden aus dem Verband wird sie auf der Grundlage der vor dem Wiedereintritt maßgeblichen Bewertung fortgesetzt.

(2) ¹Abwasserableiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RuhrVG, deren Abwasser sich nach Menge oder Beschaffenheit dergestalt verändert, dass der Mindestbeitrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht unterschritten wird, aber ihre der Beitragsermittlung zugrunde zu legenden Bewertungseinheiten um mehr als 20 % gegenüber dem Mittel der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 sinken (Einschränkung der Teilnahme), werden für den jeweiligen Minderungsanteil auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 RuhrVG nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes für die Zeit nach ihrer Einschränkung der Teilnahme weiter zu Beiträgen veranlagt, wenn ihr Reinhaltebeitrag ohne Berücksichtigung der Abwasserabgabe im Mittel der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 den Betrag von 35.000 € erreicht hat (nachwirkende Beiträge für die Einschränkung der Teilnahme). ²Der Errechnung eines nachwirkenden Beitrages für die Einschränkung der Teilnahme wird der Durchschnittswert der nach den Veranlagungsrichtlinien anzusetzenden Bewertungseinheiten der drei der Einschränkung der Teilnahme vorausgegangenen Veranlagungsjahre abzüglich der tatsächlich anzusetzenden Bewertungseinheiten zugrunde gelegt, wobei dieser Wert in jedem Veranlagungsjahr nach der Einschränkung der Teilnahme jeweils um ein Fünftel abgesenkt wird. ³Die nachwirkende Beitragspflicht gilt längstens für 15 Jahre, endet aber in jedem Fall, wenn die der Ermittlung des regulären Reinhaltebeitrages zugrunde zu legenden Bewertungseinheiten des betroffenen Mitglieds ohne Berücksichtigung der Abwasserabgabe wieder 80 % des für die Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 gemittelten Niveaus erreicht. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Werden Anlagen eines abwasserableitenden Mitglieds nach dem 31.12.2005 in ein anderes, von ihm beherrschtes Unternehmen eingebracht, und gerät dieses Unternehmen innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Anlagen in Vermögensverfall, so kann das Mitglied, das die Anlagen in das andere Unternehmen eingebracht hat, für dessen etwaig entstandene nachwirkende Beitragslast in Anspruch genommen werden.

(4) Führt die Anwendung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 im Einzelfall zu unbilligen Härten, so kann auf Antrag von der nachwirkenden Veranlagung ganz oder teilweise im Wege des Billigkeitserlasses abgesehen werden.

(5) Die in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen treten am 31.12.2020 außer Kraft.

§ 28 b

Veranlagung ausgeschiedener und ihre Teilnahme einschränkender Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 RuhrVG (Zu § 25 Abs. 4 RuhrVG)

(1) ¹Wasserentnehmer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RuhrVG, deren Entnahmemenge im Verbandsgebiet in einem Kalenderjahr auf 30.000 m³ oder weniger absinkt (Ausscheiden aus dem Verband), werden auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 RuhrVG nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes für die Zeit nach ihrem Ausscheiden weiter zu Beiträgen veranlagt, wenn ihr Entnahmebeitrag ohne Berücksichtigung des Reinhalteanteils nach § 26 Abs. 4 Satz 2 RuhrVG im Mittel der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 den Betrag von 23.000 € erreicht hat (nachwirkende Beiträge für das Ausscheiden). ²Der Errechnung des nachwirkenden Beitrages für das Ausscheiden wird – jeweils bezogen auf die einzelnen in § 20 geregelten Entnahmeklassen – die durchschnittliche Entnahmemenge

der drei dem Ausscheiden aus dem Verband vorausgegangenen Veranlagungsjahre zugrunde gelegt, wobei dieser Wert in jedem Veranlagungsjahr nach dem Ausscheiden jeweils um ein Dreißigstel abgesenkt wird. ³Ein Reinhaltebeitrag nach § 26 Abs. 4 Satz 2 RuhrVG wird vom ausgeschiedenen Mitglied nicht weiter erhoben. ⁴Die nachwirkende Beitragspflicht gilt für 30 Jahre. ⁵Wird das Talsperrensystem des Verbandes durch Entnahmen verbleibender oder neu hinzutretender Mitglieder mindestens im gleichen Maße genutzt wie zuvor durch das ausgeschiedene Mitglied, ist von der Heranziehung zu nachwirkenden Beiträgen abzusehen; die Darlegungslast hierfür obliegt dem ausgeschiedenen Mitglied. ⁶Tritt ein ausgeschiedenes Mitglied wieder in den Verband ein, endet die nachwirkende Beitragsveranlagung; bei erneutem Ausscheiden aus dem Verband wird sie auf der Grundlage der vor dem Wiedereintritt maßgeblichen Verhältnisse fortgesetzt.

(2) ¹Wasserentnehmer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RuhrVG, deren Entnahmemenge im Verbandsgebiet dergestalt absinkt, dass zwar die Voraussetzung für ein Ausscheiden aus dem Verband nach Absatz 1 nicht gegeben ist (Entnahmemenge mehr als 30.000 m³ p.a.), dies aber – jeweils bezogen auf die einzelnen in § 20 geregelten Entnahmeklassen – zu einem Entnahmerückgang um mehr als 10 % in den Jahren 2006 bis 2015 oder mehr als 15 % in den Jahren 2016 bis 2025 oder mehr als 20 % in den Jahren 2026 bis 2035 gegenüber dem Mittel der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 führt (Einschränkung der Teilnahme), werden für den jeweiligen Minderungsanteil auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 RuhrVG nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes für die Zeit nach ihrer Einschränkung der Teilnahme weiter zu Beiträgen veranlagt, wenn ihr Entnahmebeitrag ohne Berücksichtigung des Reinhalteanteils nach § 26 Abs. 4 Satz 2 RuhrVG im Mittel der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 den Betrag von 23.000 € erreicht hat (nachwirkende Beiträge für die Einschränkung der Teilnahme). ²Der Errechnung eines nachwirkenden Beitrages für die Einschränkung der Teilnahme wird – jeweils bezogen auf die einzelnen in § 20 geregelten Entnahmeklassen – die durchschnittliche Entnahmemenge der drei der Einschränkung der Teilnahme vorausgegangenen Veranlagungsjahre abzüglich der tatsächlich entnommenen Wassermengen zugrunde gelegt, wobei dieser Wert in jedem Veranlagungsjahr nach der Einschränkung der Teilnahme jeweils um ein Dreißigstel abgesenkt wird. ³Die nachwirkende Beitragspflicht gilt längstens für 30 Jahre, endet aber in jedem Fall, wenn die Entnahmemengen des betroffenen Mitglieds – jeweils bezogen auf die einzelnen in § 20 geregelten Entnahmeklassen – ohne Berücksichtigung des Reinhaltebeitrags in den Jahren 2006 bis 2015 wieder 90 %, in den Jahren 2016 bis 2025 wieder 85 % oder in den Jahren 2026 bis 2035 wieder 80 % des für die Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 gemittelten Niveaus erreichen. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Werden Anlagen eines wasserentnehmenden Mitglieds nach dem 31.12.2005 in ein anderes, von ihm beherrschtes Unternehmen eingebracht, und gerät dieses Unternehmen innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Anlagen in Vermögensverfall, so kann das Mitglied, das die Anlagen in das andere Unternehmen eingebracht hat, für dessen etwaig entstandene nachwirkende Beitragslast in Anspruch genommen werden.

(4) Führt die Anwendung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 im Einzelfall zu unbilligen Härten, so kann auf Antrag von der nachwirkenden Veranlagung ganz oder teilweise im Wege des Billigkeitserlasses abgesehen werden.

(5) Die in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen treten am 31.12.2035 außer Kraft.“

2. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. März 2006 – IV-6.-5.7.03 – gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 RuhrVG wird hiermit gemäß § 11 Abs. 4 RuhrVG bekannt gemacht.

Essen, den 23. März 2006

Der Vorsitzende des Vorstandes
Prof. Dr.-Ing. B o d e

– GV. NRW. 2006 S. 146

**Genehmigung der
19. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil (Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis) –
im Gebiet der Stadt Sundern
Vom 23. März 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2006 die 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Sundern beschlossen (Ferienanlage Amecke).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. März 2006 – 502 – 30.13.03.18 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Sundern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbei-

tung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. März 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 147

**Genehmigung der
12. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Stadt Greven**

Vom 10. Februar 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 5. September 2006 die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven beschlossen (AirportPark Flughafen Münster-Osnabrück).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. Februar 2006 – 502 – 30.17.03.17 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. März 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 148

320

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Amtsgerichten
im Lande Nordrhein-Westfalen
in Handelsregister- und Genossenschafts-
registersachen¹
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung
Amtsgerichte – ERVVO AG)**

Vom 21. April 2006

Aufgrund von § 8a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 Vorstandsvergütungs-OffenlegungsG vom 3. 8. 2005 (BGBl. I S. 2267), von § 156 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abschlussprüferaufsichtsg vom 27. 12. 2004 (BGBl. I S. 3846) und von Artikel 1 § 5 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO) vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76), wird verordnet:

§ 1

Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

(1) Bei den in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten können die in § 8a Abs. 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch genannten Schriftstücke ab dem in der Anlage genannten Datum elektronisch eingereicht werden (elektronische Dokumente).

(2) Bei diesen Amtsgerichten können Anmeldungen zur Eintragung in das Register zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch elektronisch erfolgen.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente bei diesen Amtsgerichten ist ausschließlich der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte (§ 3) bestimmt. Die elektronische Einreichung in anderer Weise ist unzulässig. Elektronische Dokumente müssen so übermittelt werden, dass sie vom Empfänger automatisiert weiterverarbeitet werden können.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verlangen, muss diese den Anforderungen gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat durch das Gericht prüfbar sein (§ 4 Nr. 2). Das Gericht kann andere öffentliche Stellen mit einer automatisierten Überprüfung des Zertifikats beauftragen.

(3) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Gericht bearbeitbaren Version (§ 4 Nr. 3) aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und Sonderzeichen,

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Unicode als reiner Text ohne Formatierungscodes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

(4) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 3 genannten Dateiformate in der nach § 4 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(5) Für den Inhalt des einzureichenden Dokuments sind, neben den in Absatz 3 genannten Formaten und den darstellbaren Grafiken, für Text nur der Zeichensatz ISO/IEC (International Organization for Standardization) 10646 sowie die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Zeichensätze zugelassen.

§ 3

Kommunikation über den elektronischen Gerichtsbriefkasten

(1) Der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte ist über die von den Gerichten zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Software kann über die Internetseiten

www.justiz.nrw.de

www.handelsregister.nrw.de

lizenzfrei herunter geladen werden.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des zur Einreichung bestimmten elektronischen Dokuments in den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Gerichts mittels der zur Verfügung gestellten Zugangs- und Übertragungssoftware auf der Basis des Protokolls OSCI-Transport Version 1.2 (Online Services Computer Interface).

§ 4

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Auf den in § 3 Abs. 1 genannten Internetseiten werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, die bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung des elektronischen Gerichtsbriefkastens einzuhalten sind, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen qualifizierter elektronischer Signaturen, die gemäß § 2 Abs. 2 für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind,
3. die für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten Versionen der in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in § 3 Abs. 2 festgelegten Formatstandards unter Nennung einer Zeitangabe hinsichtlich der Mindestgültigkeitsdauer,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des Gerichts und die Weiterverarbeitung durch das Gericht zu gewährleisten.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Neuss	ab	1. Mai 2006
Krefeld	ab	1. Mai 2006
Düsseldorf	ab	8. Mai 2006
Duisburg	ab	15. Mai 2006
Kleve	ab	29. Mai 2006
Wuppertal	ab	12. Juni 2006
Mönchengladbach	ab	19. Juni 2006

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Essen	ab	1. Mai 2006
Paderborn	ab	1. Mai 2006
Arnsberg	ab	1. Mai 2006
Gelsenkirchen	ab	8. Mai 2006
Bielefeld	ab	8. Mai 2006
Siegen	ab	10. Mai 2006
Gütersloh	ab	17. Mai 2006
Iserlohn	ab	17. Mai 2006
Hagen	ab	22. Mai 2006
Lemgo	ab	22. Mai 2006
Bad Oeynhausen	ab	29. Mai 2006
Recklinghausen	ab	21. Juni 2006
Dortmund	ab	21. Juni 2006
Coesfeld	ab	21. Juni 2006
Münster	ab	26. Juni 2006
Hamm	ab	28. Juni 2006
Steinfurt	ab	3. Juli 2006
Bochum	ab	10. Juli 2006

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Köln	ab	1. Mai 2006
Bonn	ab	6. Juni 2006
Siegburg	ab	6. Juni 2006
Aachen	ab	19. Juni 2006
Düren	ab	19. Juni 2006

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359